

RS Lvwg 2014/8/24 KLVwG-277- 278/29/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.08.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L82002 Bauordnung

Norm

BauO Krnt §12

VwGVG §28 Abs3

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Liegen so schwerwiegende Mängel vor, nämlich teils mangelhafte, teils nur ansatzweise erfolgte Ermittlungen des maßgeblichen Sachverhaltes sowie das Fehlen von Unterlagen, Nachweisen und des erforderlichen Sachverständigengutachtens, dass eine meritorische Behandlung des Falles nicht erfolgt bzw. eine meritorische Entscheidungszuständigkeit nicht als gegeben anzunehmen ist, so hat das Landesverwaltungsgericht gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Durchführung eines neuen bzw. ergänzenden Ermittlungsverfahrens an die belangte Behörde zurückzuweisen. Liegen so schwerwiegende Mängel vor, nämlich teils mangelhafte, teils nur ansatzweise erfolgte Ermittlungen des maßgeblichen Sachverhaltes sowie das Fehlen von Unterlagen, Nachweisen und des erforderlichen Sachverständigengutachtens, dass eine meritorische Behandlung des Falles nicht erfolgt bzw. eine meritorische Entscheidungszuständigkeit nicht als gegeben anzunehmen ist, so hat das Landesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Durchführung eines neuen bzw. ergänzenden Ermittlungsverfahrens an die belangte Behörde zurückzuweisen.

Schlagworte

Meritorische Entscheidung, Mangelhaftes Ermittlungsverfahren, Zurückweisung, Aufhebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVwG.277.278.29.2014

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwG Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at